

eingegangen, die beantragt haben, daß ein solches Gesetz uns sollte vorgelegt werden. Diese haben in ihren Gemeinden sehr wohlthätige Einrichtungen getroffen, dort trägt der größte Theil dazu bei; sollten ihnen aber andere oder arme Gemeinden zugetheilt werden, würden sie da nicht den Muth sinken lassen? Ich kann daher mit der Deputation nicht übereinstimmen, und sollte daher meinen, daß diese Petition auf andere Art hätte mögen berücksichtigt werden.

Abg. Klinger: Es ist wahr, wie der Abg. Scholze erwähnte, daß bei Bildung von Heimathsbezirken sich manche Unzuträglichkeiten ergeben. Allein es ist auch dabei der Grundsatz zeither festgehalten, und irre ich nicht, auch in dem Gesetze selbst ausgesprochen worden, daß bei Bildung von Heimathsbezirken da, wo der Uebergang aus dem alten Verhältniß in das neue für eine Partei erschwerend und prägravirend wird, dann eine Ausgleichung beantragt werden kann, und vorgenommen werden muß. Ist also eine Ausgleichung erfolgt, so glaube ich nicht, daß die Petenten ein Recht haben sich zu beschweren. Ich erlaube mir daher die Frage an den Referenten, ob in der Petition von einer Ausgleichung gesprochen wird oder nicht, oder ob sonst die Deputation Nachricht erhalten hat, ob man eine Ausgleichung herzustellen versucht hat.

Referent Wieland: Ich muß hierauf bemerken, daß die Petenten dieses Verhältniß durchaus nicht zum Gegenstand ihrer Beschwerde gemacht haben. Jedenfalls ist die Vertheilung der allgemeinen Armenkasse erfolgt.

Abg. Klinger: Dann würde es ihnen heute noch freistehen, auf diese Ausgleichung anzutragen, über welche die Administrativbehörden zu entscheiden haben.

Königl. Commissar v. Bietersheim: Ich erlaube mir hier zu bemerken, daß bei jenen Bildungen gemeinschaftlicher Heimathsbezirke die Ausgleichung hinsichtlich der allgemeinen Armenversorgungslast jederzeit stattfindet. Es hat diese daher in diesem Falle gewiß auch stattgefunden, und wenn es noch nicht geschehen ist, so würde es immer noch Zeit dazu sein. Ich erlaube mir die geehrte Kammer hierbei vorzüglich auf einen Gesichtspunkt aufmerksam zu machen, der wohl eigentlich entscheidend sein dürfte. Es ist nicht zu verkennen, daß es sehr wünschenswerth ist, und sehr viel zur Bervollkommnung der Armenpflege beitragen würde, wenn kleinere Gemeinden, die für sich nicht im Stande sind, dem Zwecke der Armenversorgung zu entsprechen, mit andern Gemeinden verbunden werden. Man hat indeß größtentheils davon abgesehen, denn es hat sich viel Widerspruch und auch manche Unzuträglichkeit dabei gefunden, und man hat diese Maßregel nur in sehr dringenden Fällen angewendet, und eine solche Vereinigung hergestellt. Allein hier liegt ein anderer Fall vor. Der sehr umfangliche, vielleicht gegen 12 bis 13 Dörfer zählende Graupziger Gerichtsbezirk bildete bisher zugleich einen gemeinschaftlichen Armenversorgungs- und Heimathsbezirk. Nach den Vorschriften der Ausführungsverordnung wäre es also in Ordnung gewesen, daß dieser be-

reits seit 60 Jahren bestehende gemeinschaftliche Armenkassenverband aufrecht erhalten werde. Allein weil es zu Klagen führte, daß sich dieser Verband etwas zu weit erstreckte, denn mehre Dörfer liegen zwei bis drei Stunden von einander entfernt, so schlug die Ortsobrigkeit vor, und die Amtshauptmannschaft trat bei, daß dieser Armenkassenverband aufgelöst, und nach der Ortslage in drei Heimathsbezirke abgetheilt und zerschlagen werde. Das ist geschehen, eine andere zweckmäßige Bildung ließ sich nicht treffen. Es tritt hier nicht der Fall ein, daß die Gemeinde ein Recht in Anspruch nehmen kann, in Betreff der Armenpflege für sich allein zu bestehen; denn sie stand schon früher mit andern Dörfern in Verbindung, nur mit dem Unterschied, daß der Bezirk ein viel größerer war. Ferner ist nicht unbeachtet zu lassen, daß, während das Rittergut Graupzig früher dem gemeinschaftlichen Bezirk angehörte, es jetzt nur dem kleinen ausschließlich zugewiesen ist, und dadurch eine sehr große Erleichterung für die andern an dem Graupziger Bezirk Theil habenden Gemeinden entsteht. Wollte man das Gesuch der Gemeinden Leippen und Schänitz gewähren, so würde das Dorf Graupzig mit gleichem Rechte auftreten, und dasselbe Verlangen aussprechen können, daß es von der sehr drückenden Verbindung mit Neugraupzig befreit werde; und es würde Neugraupzig, was nur Häusler zu Bewohnern hat, für sich allein als Heimathsbezirk bestehen müssen, was nicht zu verantworten sein dürfte. Uebrigens habe ich zur Erläuterung hinzuzufügen, daß, wenn die Gemeinde Leippen ein eigenes Armenhaus hat, und ihre Armen da unterbringt, sie nach dem bestehenden Grundsatz eine Entschädigung aus der gemeinschaftlichen Armenkasse zu erwarten hat, so daß sie also nicht für beschwert zu achten sein dürfte.

Abg. Schmidt: Ich verkenne nicht, daß bei dem bisherigen Verbands die Petenten schuldig waren, mit beizutragen, da, wie der königl. Herr Commissar gesagt hat, dieser Verband aus 13 Dörfern bestand. Aber nun scheint mir das wohl wahr zu sein, daß sie, nachdem der große Armenbezirk zerschlagen worden ist, nachdem sie zu Graupzig und Neugraupzig gekommen sind, jetzt weit mehr beschwert werden als vorher. Sie selbst haben keine Häusler, dagegen sind in Graupzig, wie der Referent erwähnt, 31 derselben. Diese haben ihre Entstehung besonders daher, weil das Rittergut zu seinem besondern Vortheil sie hat ansiedeln lassen, weshalb auch das Rittergut eigentlich die Pflicht hat, die Verarmten unter diesen Häuslern zu erhalten, besonders da, soviel mir bekannt ist, diese Häuser auf Ritterguts Grund und Boden stehen. Zu deren Erhaltung werden nun künftig die Petenten viel stärkere Beiträge zu leisten haben als vorher, weil vorauszusehen ist, daß gerade von diesen Häuslern die meisten Armen herrühren werden. Sollen sie nun auch für diese Leute beitragen, so scheint darin eine Härte, ja sogar eine Ungerechtigkeit zu liegen, und insofern rechtfertigt sich das Gesuch der Petenten wohl in rechtlicher, wie in billiger Hinsicht. Es rechtfertigt sich aber auch zweitens darum, weil diese Dörfer durch einen fremden, dazwischen liegenden Strich getrennt sind, und es ist doch immer sonderbar, daß diese beiden